

Geschäftsordnung der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Im Folgenden: Kommission)

Die Kommission hat auf der Grundlage ihrer Beauftragung durch den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vom 3. April 2019 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung legt ergänzend zu der Beauftragung der Kommission durch den UBSKM Regeln und Formate für die interne Zusammenarbeit, insbesondere in Sitzungen, die Beschlussfassung, den Austausch mit dem UBSKM und dem Betroffenenrat beim UBSKM sowie weitere Gesprächs- und Untersuchungsformate fest.

§ 2 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit für mehrere Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 3 Mögliche Interessenkonflikte

Die Kommissionsmitglieder haben mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Alle finanziellen und nicht-finanziellen Interessen, die möglicherweise zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden könnten, werden auf der Webseite der Kommission (www.aufarbeitungskommission.de) veröffentlicht. Wenn im Einzelfall aus Gründen ernster Bedenken (wie etwa persönlicher Gefährdung) eine volle Offenlegung nicht angezeigt ist, können Teile oder sogar die ganze Erklärung dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden: UBSKM) vorgelegt werden, der sie unter Verschluss halten und angemessen und vertraulich damit umgehen soll.

§ 4 Sitzungen der Kommission

- (1) Die Kommission hält regelmäßig Sitzungen ab, in denen wesentliche Schritte und Ergebnisse ihrer Arbeit beschlossen bzw. besprochen werden.
- (2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht-öffentlich und vertraulich.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Bei deren bzw. dessen Verhinderung leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

- (4) An den Sitzungen der Kommission nehmen regelmäßig der UBSKM und/oder die Leiterin bzw. der Leiter seines Arbeitsstabs sowie die Mitarbeiter/innen des Büros der Kommission teil.
- (5) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, interne Sitzungen abzuhalten, an denen ausschließlich die Kommissionsmitglieder teilnehmen, interne Sitzungen unter Beteiligung des UBSKM und/oder seiner Leiterin/seines Leiters des Arbeitsstabs oder unter Beteiligung der Mitarbeiter/innen des Büros der Kommission. Außerdem können weitere Personen zu Sitzungen der Kommission eingeladen werden, zum Beispiel Fachleute, Mitglieder des Betroffenenrates beim UBSKM sowie weitere Betroffene und Betroffeneninitiativen. Über die Teilnahme der genannten Personen/Gruppen an Sitzungen der Kommission entscheidet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung.

§ 5 Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kommission, einschließlich der/des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

Die Befassung der Kommission mit einzelnen Themen kann in Arbeitsgemeinschaften, bestehend aus mindestens einem Kommissionsmitglied sowie mindestens einer/einem Mitarbeiter/in des Büros der Kommission vorbereitet werden. Als ständige Arbeitsgemeinschaft wird eingerichtet:

- AG Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Arbeitsgemeinschaften können temporär, insbesondere zur Vorbereitung öffentlicher Hearings oder Fachgespräche sowie zur Vorbereitung aktueller Schwerpunktthemen in Werkstattgesprächen ins Leben gerufen werden. Die Arbeitsgemeinschaften informieren regelmäßig in Sitzungen der Kommission.

§ 7 Werkstattgespräche

- (1) Die Kommission veranstaltet interne Werkstattgespräche zu Schwerpunktthemen. Zu diesen Werkstattgesprächen können Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis oder von Betroffeneninitiativen sowie weitere Personen zum Austausch eingeladen werden. Über die Teilnahme der genannten Personen/Gruppen an Werkstattgesprächen entscheidet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung.
- (2) Die Werkstattgespräche sind vertraulich. Soweit die Kommission über den Inhalt der Werkstattgespräche auf ihrer Webseite oder in ihren Veröffentlichungen (Bilanzbericht etc.) zusammenfassend berichtet, wird der jeweilige Inhalt der Meldung inklusive veröffentlichte Fotos vor seiner Veröffentlichung mit allen Beteiligten des Werkstattgesprächs abgestimmt.

§ 8 Beteiligung Betroffener

- {1) Die Kommission beteiligt Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Austausch mit dem Betroffenenrat beim UBSKM, weiteren Betroffenen und Betroffeneninitiativen ist für das Selbstverständnis wichtig.

- (2) Kernpunkte der Beteiligung sind:
- a) Zwei für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren delegierte Mitglieder des Betroffenenrates beim UBSKM nehmen auf Einladung der Kommission als Gäste an Sitzungen teil. Sie vertreten sich gegenseitig.
 - b) Die Leitung des Büros der Kommission und/oder die/der Vorsitzende oder ein Mitglied der Kommission berichten dem Betroffenenrat beim UBSKM auf dessen Einladung in seinen Sitzungen über wesentliche Schritte und Ergebnisse der Arbeit der Kommission.
 - c) Einmal pro Jahr soll eine gemeinsame Sitzung der Kommission und des Betroffenenrats beim UBSKM stattfinden.

§ 9 Pressearbeit

Über Aktivitäten der Kommissionsmitglieder, die sie in dieser Rolle mit medialer Außenwirkung planen, ist die Pressesprecherin der Kommission vorab zu unterrichten. Die Pressesprecherin bietet bei Bedarf Unterstützung an.

§ 10 Reisekosten und Aufwandsentschädigung

Die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung einer Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Informationsblatt zur Erstattung von Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.
